

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Techno-
logie BBT
Leistungsbereich Berufsbildung
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Bern, 29. September 2011

Anhörung: Richtlinien über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von Bildungsgängen höherer Fachschulen nach Art. 56 BBG und Art. 65 BBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zu den oben genannten Richtlinien Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen das Anliegen, dass mit solchen Richtlinien die Rechtssicherheit für die Träger von Bildungsgängen erhöht und die finanzielle Belastung für die Studierenden reduziert wird.

Travail.Suisse hat allerdings Mühe mit der Ausgestaltung der Richtlinien. Es werden Hürden erhöht anstatt dass auf die besonderen Bedingungen der gesamtschweizerischen und landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt eingegangen wird. Zudem fehlen spezifische Überlegungen, wie zweisprachige/in mehreren Sprachregionen durchgeführte Bildungsgänge abgerechnet werden sollen.

1. Ein wichtiger Grund für die Schaffung des Artikels 56 BBG waren administrative Befürchtungen. Man hatte Angst, dass jener Teil der höheren Berufsbildung, der durch gesamtschweizerische und landesweit tätige Organisationen der Arbeitswelt getragen wird, sich durch die alleinige Subventionierung durch die Kantone in einem administrativen Gestrüpp verfängt. Man hat daher einen zweiten Weg aufgebaut, der eine Subventionierung durch den Bund ermöglicht.

Auf dieses Problem wird im Anhörungstext auf keine Weise eingegangen. Entsprechend werden auch die Weichen für die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Bundesbeiträge falsch gestellt. Man bezieht das „gesamtschweizerisch“ und „landesweit“ nicht allein auf die Organisation, die als Trägerin eines Bildungsangebotes auftritt, sondern auf

das Angebot selber. Damit wird eine zusätzliche Hürde für die Subventionierung geschaffen. Travail.Suisse ist der Meinung, dass diese Interpretation nicht der ursprünglichen Absicht von Art. 56 entspricht.

Die Idee war, dass gesamtschweizerisch und landesweit tätige Organisationen der Arbeitswelt aus administrativen Gründen die Möglichkeit haben sollen, direkt über den Bund subventioniert zu werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Angebot ein- oder zweisprachig ist oder in einer oder mehreren Sprachregionen durchgeführt wird.

Wichtig ist hingegen, dass Organisationen, die für einen Bildungsgang beim Bund eine Unterstützung beanspruchen, sich als gesamtschweizerisch und landesweit tätige Organisationen ausweisen können, indem sie in einem oder in mehreren Teilbereichen der Wirtschaft/Gesellschaft politische Mitverantwortung für das landesweite Bildungskonzept in diesen Teilbereichen tragen.

2. Falls das Angebot nicht nur einsprachig, sondern mehrsprachig/in mehreren Sprachregionen durchgeführt wird, müssen die Richtlinien darüber Auskunft geben, wie das subventionsmässig gehandhabt wird: Sind das zwei unterschiedliche Bildungsgänge mit je eigener Abrechnung, eigenen Entwicklungskosten und eigenen Rückstellungen? Oder ist es nur ein Bildungsgang? Wie wird dann z.B. mit Übersetzungen umgegangen? etc.

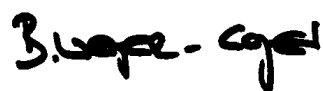
Diese Fragen mag man zwar zuerst als überflüssig betrachten, da die Finanzierung ja über Standardkosten pro Studierende geregelt werden soll. In einem zweiten Blick wird man aber merken, dass im Zusammenhang mit dem Thema „Gewinn“ und „Reservebildung“ es stark davon abhängt, wie mehrsprachige/in mehreren Sprachregionen durchgeführte Bildungsgänge abgerechnet werden. Müssen sie zum Beispiel für die Studierenden in allen Sprachregionen gleich teuer sein? Müssen Gewinne in der einen Sprachregion in die andere Sprachregion transferiert werden, wenn dort Verluste vorliegen oder dürfen/müssen sie zur Verbilligung der Studiengebühren in der eigenen Sprachregion verwendet werden? Etc. Gerade um der Rechtssicherheit willen ist in Bezug auf solche Fragen mehr Klarheit zu schaffen.

Fazit:

- Travail.Suisse empfiehlt, dass der Begriff „gesamtschweizerisch“ und „landesweit“ nur auf die Organisation, nicht aber auf das Angebot bezogen wird.
- Zudem schlägt Travail.Suisse vor, dass bei zweisprachigen/ in mehreren Sprachregionen durchgeführten Bildungsgängen Klarheit geschaffen wird im Zusammenhang mit verschiedenen Abrechnungsfragen (Studiengebühren, Gewinne, Rückstellungen, Verbilligungen).

Wir danken Ihnen für eine ernsthafte Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Bruno Weber-Gobet
Mitglied der Geschäftsleitung